BESTIMMUNGEN UBER DIE POLITISCHEN PARTEIEN DER VERFASSUNG DER TÜRKISCHEN REPUBLIK VON 1961

Wiss. Assistent Dr. Özkan TİKVEŞ

In der Vefassung der Türkischen Republik von 1961 sind politische Partieien privatrechtlich betrachtet.

Art. 56: «Die Staatsangehörigen besitzen das Recht politische Partien zu gründen und statutengemäss den Pareien beizutreten und aus ihnen auszuscheiden. Die politischen Parteien werden ohne vorgängige Erlaubnis gegründet und betätigen sich frei - Die Politischen Parteien - gleichgültig, ob sie in der Macht oder in Opposition stehen - sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens.»

Politische Parteien haben ihre verfassungs - widrigen Verhalten und Vorgehen auch ihre Geldquellen und ihre Ausgaben, gemäss Art. 57 der Verfassung, offenzulegen und durch das Verfassungsgericht kontrollieren zu lassen (siehe: Ernst E. HIRSCH: Die Verfassung der Türkischen Republik, Alfred Metzner Verlag Berlin, 1966, s. 124)